

Gemeinsam vor Infektionen schützen !

eine wichtige Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen (GE) haben viele Menschen engen Kontakt miteinander. Deshalb muss hier ansteckenden Krankheiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Gesetzgeber hat daher mit dem Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Vorschriften festgelegt, die das gehäufte Auftreten von Infektionen gerade in Gemeinschaftseinrichtungen eindämmen sollen.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über **Ihre Pflichten als Eltern bzw. Sorgeberechtigte** unterrichten:

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Hierzu gehören: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, Pest, Kinderlähmung, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber.
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch HiB-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt;
4. es 6 Jahre oder jünger ist und an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Niemand erwartet von Ihnen, die genannten Erkrankungen selbst erkennen zu können. Aber: weil in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung dieser Infektionen bestehen, bitten wir Sie, **bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen -bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte- darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer anste-

ckenden Krankheit **informieren**, damit sie frühzeitig besonderes Augenmerk auf eventuell auftretende Symptome bei ihren Kindern legen können.

Manchmal nimmt man nur Erreger auf, ohne selbst zu erkranken. Auch werden mitunter Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal angesteckt werden.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient !

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt .

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Kreis Pinneberg
Fachdienst Gesundheit
Team Infektionsschutz
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn